Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5955.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kettwig darauf angetragen haben, zum Zwecke des Baues einer eisernen Gitterbrücke über die Ruhr nach Kettwig vor der Brücke, deren Kosten mit Einschluß der von der Stadt Kettwig zu zahlenden Entschädigungen auf die Summe von 75,000 Thalern vorgesehen sind, eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons zu versehender Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Kettwiger Stadt-Obligationen zum Betrage von fünf und siebenzig Tausend Thalern, und zwar in 750 Stück zu 100 Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Kettwig aber bis zum Jahre 1901. zu amortisiren, wozu jährlich mindestens Ein Prozent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Obligationen bestimmt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Salzburg, den 26. August 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1864.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Essen.

Kettwiger Stadtobligation

der Anleihe von fünf und siebenzig Tausend Thalern

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Sammlung für 1864. Stück .....

Der Bürgermeister der Stadt Kettwig und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von Einhundert Thalern Preußisch Kurant von der Stadt Kettwig zu fordern hat. Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der fälligen, zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt. Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent derselben und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane bis zum Jahre 1901.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken. Den Darleihern steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die ausgeloosten Obligationen werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staats-Anzeiger, das Essener Kreisblatt und die Rhein- und Ruhr-Zeitung wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein entsprechendes anderes Blatt.

Mit dem Ablaufe des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der Obligation und der zugehörigen nicht verfallenen Zinskupons.

Der Betrag fehlender Kupons wird vom Kapitale in Abzug gebracht.

Für

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Kettwig.

Wenn ausgelooste Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt oder als verloren oder vernichtet zur Mortifikation nach den unten folgenden Bestimmungen angemeldet werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt. Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die obenbezeichneten Blätter aufgerufen werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der Stadtverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Stadtverwaltung findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.

2) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Essen.

3) Die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt zu machen sind.

4) An die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Talon.

Kettwig, den ..ten .... 18..

(Siegel der Stadt Kettwig mit der Unterschrift „Stadt Kettwig.")

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Eingetragen in die Kassenkontrole
Fol. ..... № .....

Hierzu sind zehn Zinsscheine Nr. 1. bis 10.
nebst Talon ausgereicht.

Der Stadtrendant.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Essen.

(Erster) Zins-Kupon

zur

Kettwiger Stadtobligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadtobligation ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige aus der Stadtkasse zu Kettwig.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Kettwig, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Der Stadtrendant.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Zinskupon kann vom Verfalltage ab auch bei den Bankhäusern A. Paderstein in Berlin und G. Hanau in Mülheim a. d. Ruhr zahlbar gemacht werden.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Essen.

(Zweiter) Zins-Kupon

zur

Kettwiger Stadtobligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadtobligation ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige aus der Stadtkasse zu Kettwig.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Kettwig, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister. N. N.	Die städtische Anleihe- und Schulden-tilgungs-Kommission. N. N. N.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Der Stadtrendant.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Zinskupon kann vom Verfalltage ab auch bei den Bankhäusern A. Paderstein in Berlin und G. Hanau in Mülheim a. d. Ruhr zahlbar gemacht werden.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Essen.

Talon

zur

Kettwiger Stadtobligation

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe an die Kettwiger Stadtkasse am ..ten .... 18.. die ...te Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Kettwiger Stadtobligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadtobligation erfolgt.

Kettwig, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Der Stadtrendant.
(Unterschrift.)

Anmerkung.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5956.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864., betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858. gefaßten Beschlüsse.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. will Ich die von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858. gefaßten Beschlüsse wie folgt genehmigen.

I. Für das Verfahren bei Aufkündigung und Einlösung der vierprozentigen und der drei ein halbprozentigen Pfandbriefe treten fortan die nachstehenden Aenderungen der im §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. (Gesetz-Samml. von 1842. S. 180.) und in dem Abschnitt I. der Order vom 10. November 1847. (Gesetz-Samml. von 1848. S. 18.) enthaltenen Vorschriften in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung der von der Landschaft ausgehenden Kündigungen der vierprozentigen und der drei ein halbprozentigen Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld, oder gegen andere Pfandbriefe — §§. 10. 41. 312. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821., §§. 11. und 14. der Verordnung vom 15. April 1842. — muß nach der Bestimmung im Artikel 1. des §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. mindestens acht Tage vor demjenigen Zahlungstermine erfolgen, welcher dem zur Einlösung der aufzukündigenden Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht. Diese Bekanntmachung ist fortan mit der Aufforderung an die Pfandbrief-Inhaber zu erlassen, die aufgekündigten Pfandbriefe mit den dazu gehörenden Zinskupons bei der Landschaft einzuliefern, und zwar entweder bis zu dem bestimmten Einlösungstermine zur vorläufigen Empfangnahme eines Rekognitionsscheines, oder in dem bestimmten Einlösungstermine zur Empfangnahme des Geldbetrages oder des Ersatz-Pfandbriefes. Mit dieser Aufforderung ist sofort die Verwarnung zu verbinden, daß, wenn der Inhaber den Pfandbrief in dem im §. 312. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. und im §. 12. der Verordnung vom 15. April 1842. bestimmten Einlösungstermine bei der Landschaft nicht einliefert, er zufolge der Vorschrift im Artikel 4. des §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. mit seinem Realrechte auf die in dem aufgekündigten Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek werde präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf den Pfandbriefswerth nur an die Landschaft werde verwiesen werden, sowie daß die Landschaft, wenn der Pfandbrief gegen einen anderen Pfandbrief umzutauschen ist, den Ersatz-Pfandbrief mit den dazu gehörenden Zinskupons, wenn der Pfandbrief dagegen zur Baarzahlung gekündigt ist, den Geldbetrag auf Gefahr und Kosten des Inhabers des aufgekündigten Pfandbriefes zu ihrem Depositorium bringen werde.

Die Wiederholung dieser Kündigung und Verwarnung findet künftig nicht mehr statt. In Betreff der Ertheilung der Rekognitionen für die vor dem Einlösungstermine präsentirten Pfandbriefe, sowie in Betreff der Auszahlung der Valuta und der Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe in oder nach dem Einlösungstermine verbleibt es bei den Vorschriften in den Artikeln 2. 3. 5. und 6. des §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. und in der Order vom 10. November 1847. ad 6.

 II. Bei

II. Bei der Aufbewahrung der Pfandbriefe, welche zum Tilgungsfonds zu bringen sind und bis zur Löschung bei demselben verbleiben, findet die Versiegelung der kassirten Pfandbriefe, welche in dem durch die Order vom 11. Februar 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 15.) bestätigten Beschlusse der Generalversammlung vom 9. April 1832. unter Nr. 4. angeordnet ist, ferner nicht mehr statt. Auch ist die Generallandschafts-Direktion befugt, die bereits versiegelten Packete selbst und ohne Zuziehung der Kommissarien der Regierung und des Obergerichts zu Posen zu öffnen, aber gehalten, die kassirten Pfandbriefe in einem sicheren Behältnisse unter dreifachem Verschlusse bis zu ihrer Löschung im Hypothekenbuche aufzubewahren.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

Gr. zur Lippe. v. Bodelschwingh.

An den Justizminister und den Minister des Innern.

Berichtigung.

In dem im 33. Stück der Gesetz-Sammlung für 1861. abgedruckten Gesetz vom 1. Juli 1861., die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, ist S. 749. die Stelle Z. 4. 5. v. u.:

„Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen"

durch Hinzufügung der vor den letzteren beiden Worten irrthümlich weggelassenen Verbindungsstriche in folgender Weise zu ergänzen resp. zu berichtigen:

Knochen-Brennereien, -Kochereien und -Bleichen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).